

Der unter Nr. 2b) genannte Emissionspreis wird jährlich am 01.01. nach folgender Formel überprüft und angepasst:

$$EP = EP_0 \frac{EF \cdot ZP}{EF_0 \cdot ZP_0}$$

EP ₀	=	Ausgangswert der Mehrkosten aus dem Bundesemissionshandelsgesetz (0,45 ct/kWh in 2021)
EF	=	Emissionsfaktor Erdgas in g/kWh (EF = 181,40 g/kWh in 2024)
EF ₀	=	Ausgangswert des Emissionsfaktors Erdgas (182,05 g/kWh in 2021)
ZP	=	Preis der Emissionszertifikate (Zertifikatspreis) in € pro t CO ₂ (45,00 €/t CO ₂ in 2024)
ZP ₀	=	Ausgangswert des Zertifikatspreises (25,00 €/t CO ₂ in 2021)

Bei Umbasierung der Werte des Statistischen Bundesamtes werden die Preisanpassungsklauseln preisneutral auf die neue Basierung umgestellt. Die in §24, Abs. 3 AVBFernwärme geforderte Berücksichtigung der Verhältnisse am Wärmemarkt ist bereits im Erdgasanteil enthalten. Änderungen der Indexnummerierung durch das Statistische Bundesamt können bei deren Ausgaben im Anhang eingesehen werden.

5. Messpreis

Für die Messung gilt folgender Jahres-Messpreis:

bis zu 30 kW Leistungsbereitstellung	59,30 €	63,45 €*
über 30 kW Leistungsbereitstellung	386,60 €	413,66 €*

6. Anwendung der Preisänderungsklausel

Die Preisänderungen werden jeweils nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

7. Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage berechnet die WVS

eine Pauschale von	36,00 €	38,52 €*
--------------------	---------	----------

8. Verzugskosten

8.1. Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so betragen die Kosten für die schriftliche Mahnung pauschal 1,20 €

Lässt die WVS die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, so hat der Kunde die entstehenden Kosten durch eine Pauschale von 75,00 € zu vergüten.

8.2. Verzugszinsen

Die WVS ist berechtigt, vom Tage der Fälligkeit bis zum Geldeingang, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Zinsen für Kontoüberziehung in Anrechnung zu bringen.

9. Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Die WVS berechnet:

9.1. Bei Einstellung der Versorgung eine Pauschale von	75,00 €	
9.2. Bei der Wiederaufnahme der Versorgung eine Pauschale von	75,00 €	80,25 €*

10. Umsatzsteuer

In den vorgenannten mit (*) gekennzeichneten Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem derzeit geltenden Steuersatz von 7 % enthalten.

11. Anpassungen bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Ändert die WVS die eingesetzten Brennstoffe oder ändert sich die Preisentwicklung um mehr als 10 %, so kann die WVS unbeschadet der Möglichkeit der Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV) die Faktoren der Preisänderungsklauseln den neuen Verhältnissen anpassen.

Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der WVS oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist die WVS berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.